

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Manfred Clemenz
Tel: (01) 711 00 DW 2167
Fax: +43 (1) 7158255
Manfred.Clemenz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.Bundesgeschäftsstelle (BGS)
Treustraße 35-43
1200 Wien**GZ: BMASK-439.004/0003-VI/2011**

Wien, 11.02.2011

Betreff: EU**Klarstellungen zu Durchführungsweisung zur
EG VO 883/2004 und zur DVO 987/2009**

Mit 1.5.2010 ist die EG-Verordnung (GVO) 883/2004 zusammen mit der zugehörigen Durchführungsverordnung (DVO) 987/2009 in Kraft getreten. Die Umsetzung dieser unmittelbar anzuwendenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen wurde bereits mit der den vorläufigen Erlass ersetzenden Durchführungsweisung vom 13. Juli 2010, Zl. BMASK-439.004/0016-VI/1/2010, geregelt.

Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sehen für den Bezug von Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit unter anderem die Zuständigkeit des Staates der letzten Beschäftigung vor, sofern sich in diesem Staat auch der gewöhnliche Aufenthalt („Wohnort“) der arbeitslos gewordenen Person befand. War dies der Fall, so sind für die Beurteilung der Anwartschaft die im letzten Beschäftigungsstaat erworbenen Versicherungszeiten mit den in anderen Mitgliedstaaten früher zurückgelegten (und bestätigten) Versicherungs- bzw. Beschäftigungszeiten zusammenzurechnen. Für die Zusammenrechnung genügt grundsätzlich ein Tag arbeitslosenversicherungs-pflichtiger Beschäftigungszeiten im Inland (Ein-Tag-Regel, Art. 61 Abs. 2 GVO).

Befand sich der Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem letzten Beschäftigungsstaat, so ist grundsätzlich der Wohnsitzstaat für die Leistung zuständig. Lediglich für den Fall, dass eine in der Regel tägliche bzw. zumindest wöchentliche Rückkehr in den Wohnsitzstaat nicht erfolgt ist, besteht für die arbeitslose Person ein Wahlrecht, ob sie die Leistung bei Arbeitslosigkeit im Wohnsitzstaat oder im Staat der letzten Beschäftigung beantragt.

Der Feststellung des Wohnortes (im Sinne eines „gewöhnlichen Aufenthalts“) kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sich daraus bestimmt, ob der Staat der letzten Beschäftigung für die Gewährung des Arbeitslosengeldes überhaupt zuständig ist.

Im Hinblick auf das mit Ende April 2011 auslaufende Übergangsregime und den Wegfall der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsbürger der neuen Mitgliedstaaten wird deren kurzfristige Arbeitsaufnahme in Österreich wesentlich erleichtert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ab Mai 2011 Versuche zur missbräuchlichen, dem Zweck der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zuwider laufenden Inanspruchnahme von Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung zunehmen. Der Beachtung der Regelungen des eingangs zitierten Durchführungserlasses kommt daher verstärkte Bedeutung zu. Insbesondere der für die Leistungszuständigkeit maßgebliche Wohnsitz ist sorgfältig zu erheben.

Als Hilfe für die Feststellung des Wohnsitzes weist die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 (= DVO) im Art. 11 demonstrativ auf Kriterien, die im Zweifelsfall einer Gesamtbewertung zu unterziehen sind, hin. Die nachstehend genannten Kriterien folgen dabei der bestehenden Rechtsprechung (vgl. Reibold, Rs 216/89).

- **Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates.**

Gibt es Belege für oder Hinweise auf dauerhaften kontinuierlichen Aufenthalt?

- **Die Situation der jeweiligen Person**, einschließlich
- Art und spezifische Merkmale der ausgeübten Tätigkeiten (Ort, Dauerhaftigkeit, Dauer des Arbeitsvertrages);
zB: Wurde die Arbeitsleistung (ausschließlich oder überwiegend) im Inland erbracht? War der Arbeitsvertrag unbefristet oder nur (für kurze Zeit) befristet vereinbart? War der Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers tatsächlich lang- oder nur kurzfristig oder objektiv gar nicht vorhanden? Gab es einen Vermittlungsauftrag?
- Familiäre Verhältnisse und Bindungen;
zB: Wo befanden sich die Familienangehörigen (Ehegatte/-gattin, Kinder; Eltern, Geschwister) während der Beschäftigung (im Herkunftsstaat oder in Österreich)? Welche sonstigen Bindungen (etwa Bestehen eines Freundeskreises, regelmäßige Freizeitaktivitäten) gibt es in Österreich? Gibt es ein außerbetriebliches Kommunikationsumfeld? Sind die Sprachkenntnisse (Deutsch oder allenfalls autochthone Minderheitssprache) für eine Integration im Umfeld ausreichend? Überwiegen die Bindungen und Bezüge zum anderen Mitgliedstaat?
- Die Ausübung nicht bezahlter Tätigkeiten;
zB: Ehrenamtliche Tätigkeiten bei sozialen, kulturellen oder sonstigen gemeinnützigen Trägern (Freiwillige Feuerwehr, Musikverein, Gesangsverein, Sportverein, Rettungsorganisation, Religionsgemeinschaft usw.) im In- oder Ausland?

- Insbesondere der dauerhafte Charakter der Wohnsituation;
*zB: Besteht eine dauerhafte oder nur vorübergehende Unterkunft in Österreich?
Wurde diese auf längere Zeit / unbefristet angenommen? Wurde diese tatsächlich und vorwiegend bewohnt oder nur vorgetäuscht?*
- Steuerlicher Wohnsitz der Person.

Die Beurteilung, ob der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich vorliegt, ergibt sich, wie erwähnt, nicht aus der isolierten Betrachtung einzelner der oben angeführten Kriterien, sondern aus der Gesamtschau der erhobenen Umstände unter Einbeziehung der für einen Wohnortwechsel nachvollziehbaren und glaubhaft gemachten Gründe.


Bei Beantragung einer Geldleistung bei Arbeitslosigkeit nach einer kurzfristig ausgeübten Beschäftigung ist jedenfalls eine eingehende Ermittlung und strenge Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts anhand des vorstehenden Kriterienkatalogs vorzunehmen. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, in denen auf Grund einzelner Umstände ein Missbrauchsverdacht naheliegend ist. Ein mögliches Indiz dafür ist beispielsweise, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich behauptet wird, das Arbeitsverhältnis aber nicht länger als für eine Woche vereinbart wurde. Eine derartige Beschäftigung kann nämlich jedenfalls als echter Grenzgänger (mit im Regelfall zumindest einmal wöchentlicher Rückkehr in den Herkunftsstaat) unter Beibehaltung der Zuständigkeit des Wohnsitzes im Herkunftsstaat ausgeübt und ein Wohnortwechsel daher mit der befristeten Beschäftigung allein nicht begründet werden.

Die Hintanhaltung ungerechtfertigter Leistungsbezüge aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung zählt zu den im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden, bei der Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsrechtes wesentlichen Aufgaben. Die Landesgeschäftsstellen und die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice werden ersucht, die mit Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung befassten Mitarbeiter umgehend über die vorstehenden Regelungen in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.iur. Roland Sauer

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	hD2XA6Hj72+XXhqs1AMfuw8hrw68OJJ1kU1MyJKlii0iQrAAwU1CUobgVCiQburxKV yMEldLxjxwww2X2C4wriNgQUuk3IMzYXtk2/QA6th70gS7ogkcXLIAq/jAXK8iJWI0U TanU1FXxsJVTD4TwakFI+/FEs8yjTqqYalzM=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-17T13:23:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	

